

**Strafeinstellung, Tätigkeitspräferenz und Sanktionsverhalten
von Richterinnen in der Strafjustiz**

Margit E. Oswald und Regine Drewniak

(DFG- Abschlußbericht)

1994

INHALTSVERZEICHNIS

1.	FRAGESTELLUNG	1
2.	THEORETISCHE ANNAHMEN	3
2.1.	Die Rekrutierung der Strafrichterschaft	3
2.2.	Strafeinstellung und Strafabsicht	6
2.3.	Strafeinstellung und Strafabsicht in Abhängigkeit von der strafrichterlichen Tätigkeitspräferenz	8
2.4.	Geschlechtsunterschiede im strafrichterlichen Sanktionsverhalten	9
3.	METHODISCHES VORGEHEN	9
3.1.	Konstruktion des Fragebogens	9
3.2.	Stichprobenbestimmung	12
3.3.	Durchführung der Untersuchung	12
3.4.	Beschreibung der Stichprobe	13
3.5.	Skalenbildung	14
3.5.1.	Skalen zur Erfassung der beruflichen Orientierung	14
3.5.2.	Skala zur Erfassung der Täter-Gesellschafts-Orientierung	16
3.5.3.	Skala zur Erfassung der Einstellung gegenüber der Strafrichtertätigkeit	16
3.6.	Auswertungsverfahren	18
3.7.	Analyse der Bundeszentralregister-Daten	20
4.	ERGEBNISSE DER UNTERSUCHUNG	21
4.1.	Die Rekrutierung von Strafrichterinnen und Strafrichtern	21
4.1.1.	Strafrichterliche Tätigkeitspräferenzen von Richterinnen und Richtern	21
4.1.2.	Die Modi der Geschäftsverteilung	24
4.1.3.	Repräsentierung von Richterinnen in der Strafrichterschaft	25
4.2.	Strafeinstellung und Strafabsicht von Richterinnen und Richtern	26
4.2.1.	Die Täter-Gesellschafts-Orientierung	26
4.2.2.	Der Zusammenhang der Täter-Gesellschafts-Orientierung mit der Strafabsicht	27
4.2.3.	Die Strafabsicht	28
4.3.	Zusammenhang der strafrichterlichen Tätigkeitspräferenz mit der Täter-Gesellschafts-Orientierung und der Strafabsicht	29
4.4.	Zusammenhang der strafrichterlichen Tätigkeitspräferenz und der strafrichterlichen Tätigkeitserfahrung mit der Täter-Gesellschafts-Orientierung und der Strafabsicht	30
4.5.	Die relative Bedeutung der Geschlechtsvariable für die Prognose der Strafabsicht	35
4.6.	Geschlechtsunterschiede im tatsächlichen Strafzumessungsverhalten	37
5.	ZUSAMMENFASSUNG DER ERGEBNISSE	41
	LITERATUR	43

1. FRAGESTELLUNG

Wie in vielen bislang männerdominierten Bereichen, in welche Frauen verstärkt vordringen, ist auch der ansteigende Frauenanteil in der Justiz Anlaß für zahlreiche Spekulationen über zu erwartende Innovationen. Die zunehmende richterliche Berufsausübung von Frauen wird mit weitreichenden Hoffnungen vor allem hinsichtlich strafjustitieller Veränderungen verbunden (vgl. Augstein, 1989; Gerhardt, 1988; Jack & Jack, 1989; Menkel-Meadow, 1987, 1989; Schultz, 1990; Sessar, 1989). Richterinnen, so die Annahmen, sind menschlicher, einfühlsamer, fürsorglicher, nachsichtiger, verständnisvoller und folglich milder; mit zunehmendem Frauenanteil in der Richterschaft werde das bisherige Verständnis der Justiz als Domäne rechtsstaatlicher Autorität zurücktreten hinter einen größeren Sozialbezug mit stärkerer Resozialisierungsfunktion, weil Richterinnen anstelle der Anwendung universeller rechtlicher Prinzipien eine größere Sensibilität für die je spezifischen Situationen und Kontexte des Straftäters zeigen. Indem Richterinnen "'weibliche' Elemente in der Rechtsprechung zum Tragen bringen", werden sie "das Klima der Justiz insgesamt verändern und dieser damit auch einen Teil des Schreckens nehmen" (Fabricius-Brand, Berghahn & Sudhölter, 1982, S. 92). Ob es sich bei diesen Erwartungen allein um alltagspsychologisch begründete, an Geschlechtsrollenstereotype angelehnte Annahmen handelt, oder ob Richterinnen sich tatsächlich in ihren strafrechtlichen Orientierungen von Richtern unterscheiden, ist bislang ungeklärt.

Von empirischer Evidenz ist indessen allein der tatsächlich zunehmende Frauenanteil in der Justiz, der von 4% im Jahr 1965 kontinuierlich auf mittlerweile 19% angestiegen ist (vgl. Bundesministerium der Justiz, 1991). Empirische Hinweise darauf, daß Richterinnen sich systematisch in ihren Strafeinstellungen und in ihrem Strafverhalten von Richtern unterscheiden, liegen nicht vor.

Wenn es den Äußerungen selbst auch an konkreten empirischen Hinweisen auf die Grundlage mangelt, auf welcher die Erwartungen basieren, so ist doch nicht unwahrscheinlich, daß zwischen Richterinnen und Richtern tatsächlich Unterschiede in der Rechtsanwendung bestehen. Zwar mahnen die Befunde der in den letzten beiden Jahrzehnten expandierenden Geschlechtsunterschiedsforschung zunächst zur Vorsicht: Konsens besteht hier darüber, daß Unterschiede zwischen den Geschlechtern, wie sie den Stereotypen entsprechen, sowohl in ihrem Ausmaß als auch in ihrer Vielfalt deutlich überschätzt werden (vgl. Deaux, 1984; Hyde & Linn, 1986; Mednick, 1989). Nachweisliche systematische Geschlechtsunterschiede bestehen in nur wenigen Bereichen, und die Erklärungskraft allein der Geschlechtszugehörigkeit für Verhaltensunterschiede ist relativ gering (vgl. Marini, 1990).

Gestützt werden andererseits die Annahmen einer größeren Milde infolge eines stärkeren Bezugs zum konkreten Straftäter bei Richterinnen durch die seit längerem geführte Debatte

um das moralische Bewußtsein von Frauen und Männern (vgl. Gilligan, 1984), die weit über wissenschaftliche Zusammenhänge hinaus zu Innovationserwartungen an Frauen in traditionellen Männerdomänen geführt hat (vgl. Davis, 1991). Die vieldiskutierten Geschlechtsunterschiede in moralischen Konfliktlösungsorientierungen, aber auch Hinweise zu Gerechtigkeitsorientierungen (Major & Deaux, 1982) und zum sog. Rechtsbewußtsein (Lautmann, 1990) lassen zunächst Unterschiede auch im Umgang mit strafrechtlichen Konfliktregelungen von Richterinnen und Richtern erwarten (vgl. Drewniak, 1994, S. 7-27).

Beim zweiten Blick jedoch taucht die Frage auf, ob diese Befunde zum rechtsbezogenen Alltagsbewußtsein von Frauen und Männern tatsächlich auf die Richterschaft als professionelle Rechtsanwender zu übertragen sind. So wird die Erwartung geschlechtstypischer Konfliktlösungsorientierungen in der Richterschaft einerseits relativiert durch Berufswahl und berufliche Sozialisation, die nicht nur die Repräsentativität der Richterinnen für die Population der Frauen einschränken, sondern deren vereinheitlichende Wirkung auch verschiedentlich behauptet wird (vgl. Heldrich & Schmidtchen, 1982; Schütte, 1982). Andererseits gilt die Berufsausübung in der Justiz für Juristinnen aber auch als 'Schonraum', wo - im Gegensatz zu einer wirtschaftsjuristischen oder rechtsanwältlichen Tätigkeit - eine geschlechtsspezifische Diskriminierung zumindest im Berufszugang weniger ausgeprägt und eine Identifizierung mit männlichen Standards nicht in gleichem Maße gefordert sei (Epstein, 1981; Mahnkopf, 1987). Rechtssoziologische Untersuchungen bestätigen so auch, daß Juristinnen häufiger als Juristen eine Tätigkeit in der Justiz anstreben (vgl. Lange & Luhmann, 1974). Daß aufgrund der zumindest formalen Gleichstellung Juristinnen hier größere berufliche Chancen erwarten, aber auch bessere Bedingungen der Familienvereinbarkeit vorfinden, ist eine naheliegende Erklärung (vgl. Schultz, 1990, S. 336f). Juristinnen mit eher frauentypischen Orientierungen sind folglich vor allem in der Justizjuristenschaft, also auch der Richterschaft, zu erwarten.

Ob allerdings mit zunehmendem Frauenanteil in der gesamten Richterschaft der ordentlichen Gerichtsbarkeit¹ auch der Frauenanteil in der Strafrichterschaft angestiegen ist, ist eine offene Frage. Über die Verteilung von Richterinnen und Richtern auf die einzelnen Geschäftsbereiche, die durch die jährliche Geschäftsverteilung am Gericht geregelt wird, liegen bislang

¹ Die Strafrichterschaft ist Bestandteil der ordentlichen Gerichtsbarkeit, die Amtsgerichte, Landgerichte, Oberlandesgerichte und den Bundesgerichtshof umfaßt; zuständig ist die ordentliche Gerichtsbarkeit für Zivilsachen (Entscheidungen von Ansprüchen zwischen Privatpersonen) und Strafsachen (Entscheidungen der Rechtmäßigkeit des staatlichen Strafanspruchs gegenüber einem Rechtsbrecher). Der Frauenanteil beträgt hier 19,5%.

keine Informationen vor.² Die Gründe, die für die Wahl der Strafrichtertätigkeit von Bedeutung sind, könnten aber für Richterinnen und Richter durchaus verschieden sein und in unterschiedlichem Ausmaß mit strafrechtlichen Orientierungen zusammenhängen. Für eine Beantwortung der Frage nach den Konsequenzen des *zunehmenden Frauenanteils in der Richterschaft* für die Strafrechtswirklichkeit müssen eventuelle Selektionsmechanismen bei der Rekrutierung der Strafrichterschaft berücksichtigt werden. Insofern ist es erforderlich, in die Analyse Richterinnen und Richter verschiedener Geschäftsbereiche einzubeziehen.

Die Annahme systematischer Geschlechtsunterschiede in der Richterschaft bei strafrechtlichen Konfliktregelungen, die den allein an Richterinnen gerichteten Erwartungen zugrunde liegt, ist demnach nicht unproblematisch und - insbesondere aufgrund der postulierten justizpolitischen Konsequenzen - untersuchenswert. Im Mittelpunkt der vorliegenden Untersuchung steht daher die Frage, ob geschlechtsbezogene Einstellungsunterschiede innerhalb der Richterschaft bestehen und welche Folgerungen sich unter Berücksichtigung der Rekrutierung der Strafrichterschaft in bezug auf zu erwartende Veränderungen in der Behandlung von Straftätern durch Richterinnen ergeben.

Da die Untersuchung eines hinreichend großen Frauenanteils bedarf, wurde die Richterschaft der untersten Besoldungsgruppe R1 an *Amtsgerichten* (alte Bundesländer) ausgewählt. Der Frauenanteil beträgt in dieser Gruppe 20,5% ($N_g = 1047$).

2. THEORETISCHE ANNAHMEN

2.1. Die Rekrutierung der Strafrichterschaft

Bei der Rekrutierung der Strafrichterschaft sind zwei zentrale Einflußfaktoren zu berücksichtigen: (1) die auf die Strafrichtertätigkeit bezogenen Tätigkeitsinteressen der Richter/innen und (2) die Praxis der Geschäftsverteilung durch das Gerichtspräsidium.

Strafrichterliche Tätigkeitspräferenzen

Betrachtet man die Befunde zu geschlechtsbezogenen Konfliktlösungsorientierungen, so scheint die strafrichterliche Tätigkeit eher mit typisch männlichen, aber nur wenig mit typisch weiblichen Orientierungen vereinbar. Die Bevorzugung einer prinzipiengeleiteten, abstrakten Gerechtigkeitsmoral sowie die Sichtweise vom Recht als funktional sinnvoll einsetzbarem Instrument, wie eher unter Männern zu erwarten, dürfte sich problemlos in die Tätigkeit des Strafrichters als Träger der Kriminalitätskontrolle einfügen lassen. Fürsorge, Verantwortung

² Bei der Geschäftsverteilung wird in der Regel nach Zivilsachen, Sachen der freiwilligen ('pflegenden') Gerichtsbarkeit, Familiensachen, Allgemeine Strafsachen und Jugendstrafsachen unterschieden.

und Gewaltlosigkeit als zentrale Merkmale der weiblichen Moralorientierung, welchen die Verpflichtung gerade zu einer *Vermeidung* von Verletzungen und Leiden entspricht, und eine bei Frauen ausgeprägtere Bevorzugung ausgleichender Konfliktlösungen unter den konkret beteiligten Interaktionspartnern konfliktieren mit dem Sinn und der Wirkung staatlichen Strafens als Übelzufügung. Mögen Richterinnen die Strafjustiz als Institution der Sozialkontrolle auch für notwendig erachten, so wird aber die häufig geäußerte Vermutung, daß Richterinnen die strafrichterliche Tätigkeit zumindest als eigene Berufsausübung explizit nicht präferieren (vgl. Cook, 1983; Epstein, 1981; Fabricius-Brand, Berghahn & Sudhölter, 1982; Schafran, 1987), vor diesem Hintergrund plausibel.

Neben den auf die Inhalte der Strafrichtertätigkeit, das Strafen, bezogenen Gründen, die aufgrund geschlechtsbezogener Moral- und Rechtsorientierungen unterschiedliche Haltungen gegenüber dieser Tätigkeit bedingen können, gibt es weitere Gründe, die für Richterinnen und Richter hinsichtlich ihrer Tätigkeitspräferenzen relevant sein können. So finden sich in Gesprächen mit Richter/innen häufig die übereinstimmend geäußerten Einschätzungen, daß die Arbeitsbelastung des Strafrichters relativ gering, sein 'Ansehen' relativ niedrig und die Tätigkeit nicht besonders karrierebegünstigend sei. Anzunehmen wäre nun, daß Richterinnen und Richter die Strafrichtertätigkeit aus Karrieregründen ablehnen, ohne daß inhaltliche Probleme mit der Ausübung dieser Tätigkeit bestehen. Das aufgrund zahlreicher Befunde zu beruflichen Orientierungen allgemein höher einzuschätzende Interesse von Männern an Prestige und Karriere gegenüber dem höher einzuschätzenden Interesse von Frauen an beruflichen Inhalten (vgl. Betz & O'Connell, 1989) ließe vermuten, daß die Ablehnung der Strafrichtertätigkeit aus nicht-inhaltlichen Gründen eher unter Richtern zu finden ist.

Allerdings kann im allgemeinen davon ausgegangen werden, daß die Karriereabsichten bei der Amtrichterschaft nur gering ausgeprägt sind (vgl. Oswald, 1994, S. 135). Richterinnen und Richter mit expliziter Karriereabsicht werden eher eine Tätigkeit am Landgericht wählen, da hier die Chance auf eine Beförderungsposition größer ist. Bei expliziter Entscheidung zu einem Karriereverzicht erscheint aber die amtrichterliche Tätigkeit als attraktiver. Im Unterschied zu den Kammerentscheidungen des Landgerichts, d.h. Entscheidungen, die von einer Richtergruppe getroffen werden, ermöglichen die überwiegend einzelrichterlichen Entscheidungen am Amtrgericht eine größere Unabhängigkeit in der Berufsausübung. Die nur gering ausgeprägte Karriereorientierung in der Amtrichterschaft läßt vermuten, daß eine Ablehnung der Strafrichtertätigkeit aus Karrieregründen kaum erfolgt. Wird die Strafrichtertätigkeit an Amtrgerichten von Richterinnen aber eher aus inhaltlichen Gründen abgelehnt, dann wäre zu erwarten, daß Richterinnen häufiger als Richter die Strafrichtertätigkeit ablehnen.

Hypothese 1: Richterinnen weisen eine geringere Präferenz für die Strafrichtertätigkeit auf als Richter.

Geschäftsverteilungspraxis

Die Zuständigkeit von Richterinnen und Richtern für die einzelnen Geschäftsbereiche am Gericht wird durch die *Geschäftsverteilung* geregelt, die jährlich durch das Gerichtspräsidium festgelegt wird. Dem Gerichtspräsidium gehören jeweils als Vorsitzende die Gerichtspräsidenten bzw. (an kleineren Gerichten) Gerichtsdirektoren sowie Richterinnen und Richter an, die durch die Richterschaft gewählt werden.

Die Geschäftsverteilungspraxis bleibt im wesentlichen den einzelnen Gerichten überlassen, d.h. es existieren keine administrativen Vorgaben ihrer Regelung. Neben gerichtsorganisatorischen Zwängen, d.h. den Notwendigkeiten, die bestehenden Abteilungen/Dezernate zu besetzen, können an den Gerichten Unterschiede in der Geschäftsverteilungspraxis bestehen, die zu einer unterschiedlichen Berücksichtigung der richterlichen Tätigkeitswünsche führen. Im Interesse eines positiven Arbeitsklimas am Gericht dürften die meisten Gerichtspräsidien jedoch bemüht sein, den richterlichen Tätigkeitswünschen weitgehend zu entsprechen.

Über die Verteilung von Richterinnen und Richtern auf die einzelnen Geschäftsbereiche und über eventuelle geschlechtsspezifische Zuweisungen bestimmter Rechtsbereiche durch die Gerichtspräsidien liegen keine Informationen vor. Ob Richterinnen und Richter unterschiedliche Tätigkeitspräferenzen haben und eine hohe Entsprechung mit den Tätigkeitspräferenzen bei der Geschäftsverteilung zu geschlechtsbezogen unterschiedlichen *Zuständigkeiten* führt, ist bislang nicht zu beantworten. Nicht anzunehmen ist, daß Richterinnen mit explizit nicht-strafrichterlicher Tätigkeitspräferenz diese Tätigkeit überhaupt oder über längere Zeit zugeordnet bekommen. Eine Ablehnung der Strafrichtertätigkeit durch Richterinnen entspricht auch stereotypen Merkmalszuschreibungen an Frauen, die vermutlich ebenso von Seiten der für die Geschäftsverteilung vor allem verantwortlichen Männer erfolgen.

Hypothese 2: Bei der Geschäftsverteilung am Gericht wird Richterinnen nicht eher als Richtern entgegen bestehender Tätigkeitsinteressen der Geschäftsbereich *Allgemeine Strafsachen* zugewiesen.

Aus den bisherigen Überlegungen zu strafrichterlichen Tätigkeitspräferenzen von Richterinnen und Richtern sowie der Praxis der Geschäftsverteilung, diesen Interessen weitgehend zu entsprechen, folgt, daß Richterinnen innerhalb der Strafrichterschaft noch stärker unterrepräsentiert sind, als sie es innerhalb der Richterschaft ohnehin sind.

Hypothese 3: Gemessen an ihrem Anteil in der Richterschaft insgesamt sind Richterinnen innerhalb der Strafrichterschaft unterrepräsentiert.

2.2. Strafeinstellung und Strafabsicht

Dargestellt wird im folgenden, welche Dimension der richterlichen Strafeinstellung sich aufgrund der Befunde zu geschlechtsbezogenen Konfliktlösungsorientierungen als untersuchenswert erweist und welche Beziehung diese zum (beabsichtigten) Strafverhalten aufweist.

Täter-Gesellschafts-Orientierung

In der vor allem psychologisch orientierten Strafzumessungsforschung, die richterliche Strafeinstellungen als individuell variierende Persönlichkeitsmerkmale zur Erklärung von Urteilsvarianzen heranzieht, finden sich Hinweise auf einen speziellen Zielkonflikt bei der richterlichen Strafentscheidung (Gottfredson & Gottfredson, 1968; Duffee & Ritti, 1977; Miller & Vidmar, 1981; Karpadis, 1985; Oswald, 1994), der eine interessante Analogie zu Moral- und Rechtsorientierungen aufweist. Erwartet wird, daß eine zentrale Dimension richterbezogener Strafzumessungsunterschiede darin besteht, ob Richter sich bei ihrer Strafentscheidung entweder stärker an Belangen des konkreten Täters oder stärker an jenen der Allgemeinheit orientieren.

Eine explizite Erfassung der Tendenz von Richtern, zwischen täterbezogenen Zielen einerseits und allgemeinheitbezogenen Zielen andererseits auszuwählen, erfolgte bislang allein im Rahmen einer sozialpsychologischen Analyse richterlicher Strafeinstellungen von Oswald (1994). Strafrichter lassen sich demzufolge dadurch unterscheiden, ob sie bei der Beurteilung einer Straftat und der auf sie folgenden Bestrafung eher den Täter oder aber das (potentielle) Opfer und die Gesellschaft in ihre Betrachtungen einbeziehen. Die mit *Täter-Gesellschafts-Orientierung* bezeichnete Strafeinstellungsdimension wurde losgelöst von den in der Strafrechtslehre gängigen Strafzielen (vgl. Bruns, 1985) in halbstrukturierten Interviews erhoben und hat sich als der zentrale Prädiktor für die Strafhärte der tatsächlichen Strafzumessungsentscheidungen erwiesen.

Die Befunde zu Geschlechtsunterschieden in moralischen und rechtsbezogenen Konfliktlösungsorientierungen legen die Erwartung nahe, daß die Bereitschaft, täterbezogene Randbedingungen und Folgen in die Urteilsfindung einzubeziehen, geschlechtsbezogen variiert. Anzunehmen ist, daß Richterinnen bei ihren Strafüberlegungen stärker die Belange des konkreten Straftäters berücksichtigen als Richter. Inhaltliche Unterstützung für diese Erwartung bietet ein theoretisches Modell von Daly (1989), in welchem eine Übertragung der beiden von Gilligan (1984) beschriebenen Moralorientierungen auf das (amerikanische) Strafrechtssystem erfolgte. Der weiblichen Fürsorgemoral (*care*) entspricht hier eine an den Besonderheiten des individuellen Straftäters und seines Potentials einer 'Besserung' orientierte, personalisierte Strafe. Der männlichen Gerechtigkeitsmoral (*justice*) entspricht eine allein die begangene Straftat vergeltende, auf die Allgemeinheit abschreckende Wirkung ausgerich-

tete, depersonalisierte Strafe.

Hypothese 4: Richterinnen orientieren sich bei Strafüberlegungen in höherem Ausmaß an den Belangen des konkreten Straftäters als Richter.

Richtet die bei Richterinnen stärker zu erwartende Bereitschaft zu individualisierenden Strafüberlegungen die Aufmerksamkeit auch zuallererst auf den konkreten Straftäter, so bleibt aber zu berücksichtigen, daß bei Delikten, durch welche es zu einem vermutlich vor allem die körperliche Integrität betreffenden Schaden kommt, die Belange der Opfer auch relevant werden. Das Ausmaß der Täterorientierung wird sich dann - im Vergleich mit Delikten, durch welche es zu einer nur materiellen Schädigung von (anonymen) Personen kommt - durch die Berücksichtigung auch der Opfer verringern. Da die Berücksichtigung von (potentiellen) Opferinteressen ohnehin Bestandteil einer Gesellschaftsorientierung ist, wie sie bei Richtern eher anzunehmen ist, ist zu erwarten, daß sich die Täter-Gesellschafts-Orientierung von Richtern in geringerem Maße deliktabhängig unterscheidet als die von Richterinnen.

Hypothese 5: Die Abnahme der Bereitschaft, bei einem Körperverletzungsdelikt gegenüber einem Eigentumsdelikt Täterbelange zu berücksichtigen, erfolgt bei Richterinnen in höherem Ausmaß als bei Richtern.

Strafabsicht

Im Unterschied zu allgemeineren Einstellungsaspekten von Richtern, die in Untersuchungen häufig als Prädiktoren für die richterliche Strafabsicht erfaßt werden, wie beispielsweise politische Ideologie (Bond & Lemon, 1979; Carp & Rowland, 1983; Gryski & Main, 1986), Autoritarismus (Mitchell & Byrne, 1973; Bray & Noble, 1978; Ryckman et al., 1986), rechtspolitische Haltungen (Nagel, 1963; Hagan, 1975), Attribution von Kriminalitätsursachen (Carroll, 1978; Lloyd-Bostock, 1983; Ewart & Pennington, 1987; Oswald & Bilsky, 1991), weist die Täter-Gesellschafts-Orientierung eine größere Nähe zur Strafentscheidung auf. Daß folglich ein hoher Zusammenhang zwischen der Täter-Gesellschafts-Orientierung und der Härte der richterlichen Strafabsicht zu erwarten ist, wird durch neuere Ansätze der sozialpsychologischen Einstellungsforschung gestützt. Eine hohe Einstellungs-Verhaltens-Konsistenz ist dann zu erwarten, wenn der Spezifikationsgrad des betreffenden Einstellungsaspekts mit dem des erfaßten Attitüdenobjekts, auf welches sich das Verhalten bezieht, übereinstimmt (vgl. Ajzen & Fishbein, 1977). Auch finden sich Belege dafür, daß Einstellungen, die auf persönlichen Erfahrungen mit dem Einstellungsobjekt beruhen, bessere Prädiktoren beobachtbaren Verhaltens sind (Fazio & Zanna, 1981). In den von Oswald (1994) geführten Interviews wurde deutlich, daß dieser Zielkonflikt zwischen täter- und gesellschaftsbezogenen Strafüberlegungen ein von den Richtern auch tatsächlich als kon-

flikthaft erlebtes zentrales Dilemma bei der Strafentscheidung darstellt. So hat sich in dieser Untersuchung die Täter-Gesellschafts-Orientierung der Richter auch als zentraler Prädiktor für das Strafzumessungsverhalten erwiesen.

Hypothese 6: Die Täter-Gesellschafts-Orientierung weist mit der Strafabsicht einen hohen Zusammenhang auf. Je größer die Bereitschaft ist, die Belange des Täters zu berücksichtigen, um so geringer ist die Strafabsicht.

Aufgrund der Hypothesen 4, 5 und 6 folgt:

Hypothese 7: Richterinnen weisen eine geringere Strafabsicht auf als Richter.

Hypothese 8: Die Zunahme der Strafhärte bei einem Körperverletzungsdelikt gegenüber einem Eigentumsdelikt erfolgt bei Richterinnen in höherem Ausmaß als bei Richtern

2.3. Strafeinstellung und Strafabsicht in Abhängigkeit von der strafrichterlichen Tätigkeitspräferenz

Aus den Überlegungen zur Rekrutierung der Strafrichterschaft folgte die Annahme, daß eine systematische Selektion vor allem der Strafrichterinnen erfolgt, sofern bei der Geschäftsverteilungspraxis den richterlichen Tätigkeitsinteressen entsprochen wird. Die dargestellten Annahmen, die sich aufgrund der Befunde zu geschlechtsbezogenen Konfliktlösungsorientierungen für die Strafeinstellungsdimension Täter-Gesellschafts-Orientierung und für die Strafabsicht in der Richterschaft insgesamt ergeben, relativieren sich entsprechend den Selektionsüberlegungen für die Strafrichterschaft. Richterinnen, die die Strafrichtertätigkeit präferieren oder ihrem eigenen Interesse entsprechend ausüben, werden eine geringere Täterorientierung sowie eine größere Strafhärte aufweisen als Richterinnen, die eine Ausübung der Strafrichtertätigkeit ablehnen. Da für Strafrichter in geringerem Ausmaß eine Selektion nach geschlechtstypischen Orientierungen anzunehmen ist, werden die Unterschiede zwischen Strafrichtern und anderen Richtern geringer sein als zwischen Strafrichterinnen und anderen Richterinnen. Innerhalb der Strafrichterschaft werden folglich Geschlechtsunterschiede in der Täter-Gesellschafts-Orientierung und der Strafabsicht in geringerem Ausmaß erwartet als in der übrigen Richterschaft.

Hypothese 9: Bei Richterinnen besteht ein höherer Zusammenhang zwischen strafrichterlicher Tätigkeitspräferenz und der Täter-Gesellschafts-Orientierung sowie der Strafabsicht als bei Richtern. Die Abnahme in der Bereitschaft zur Berücksich-

tigung von Täterbelangen sowie die Zunahme in der beabsichtigten Strafhärte bei zunehmender strafrichterlicher Tätigkeitspräferenz erfolgt bei Richterinnen in höherem Ausmaß als bei Richtern.

2.4 Geschlechtsunterschiede im strafrichterlichen Sanktionsverhalten

Das Strafzumessungsverhalten von Richter/innen innerhalb des gesetzlich vorgegebenen Strafrahmens wird nicht nur durch deren Strafeinstellung, sondern auch durch informelle Strafnormen beeinflusst (vgl. Oswald, 1994). Die Unsicherheit der Strafzumessungssituation durch das Fehlen klarer Entscheidungskriterien, aber auch die Möglichkeit, einstellungskonträres Verhalten unter dem Gesichtspunkt der Wahrung von Strafgleichheit zu interpretieren, sind zwei zentrale Faktoren, die die richterliche Konformität mit informellen Strafnormen unterstützen. Darüber hinaus ist nicht zu vernachlässigen, daß Strafrichterinnen sich innerhalb der Strafrichtergruppe eines Gerichts in deutlicher Minderheit befinden. Zahlreiche Befunde der sozialpsychologischen Kleingruppenforschung legen hier nahe, daß die Einflußchancen der Richterinnen, aber auch die Möglichkeiten zu 'abweichendem Verhalten' äußerst pessimistisch einzuschätzen sind (vgl. Drewniak, 1994, S. 35-40). Sofern überhaupt Einstellungsunterschiede zwischen Strafrichterinnen und Strafrichtern bestehen, ist nicht zu erwarten, daß diese Unterschiede sich im tatsächlichen Strafzumessungsverhalten niederschlagen.

Hypothese 10: Strafrichterinnen und Strafrichter unterscheiden sich nicht in der Härte des tatsächlichen Strafzumessungsverhaltens.

3. METHODISCHES VORGEHEN

3.1 Konstruktion des Fragebogens

Zur Erfassung der nötigen Informationen wurde die Methode der schriftlichen Befragung gewählt, da bei relativ geringem Zeit- und Kostenaufwand eine große Anzahl an Richterinnen und Richtern verschiedener, auch regional verstreuter Amtsgerichte erreichbar ist. Da diese Methode als einseitige Kommunikation besondere Anforderungen an das Erhebungsinstrument stellt (vgl. Kreutz & Titscher, 1974; Mummendey, 1987; Tränkle, 1983), waren umfangreiche Vorarbeiten erforderlich. Die Befragung sollte unter Anwendung standardisierter Instrumente erfolgen, die unsystematische Einflüsse verringern und eine Quantifizierung der Variablen zur statistischen Überprüfung der Hypothesen erlauben. Zur Erfassung der zentralen theoretischen Konstrukte erschien kein vorhandenes standardisiertes Meßinstrument geeignet.

Der Fragebogenkonstruktion gingen explorative Expertengespräche mit 10 Richterinnen und

Richtern verschiedener Geschäftsbereiche an 3 Amtsgerichten voraus. Die eigens konstruierte Skala zur Erfassung der Täter-Gesellschafts-Orientierung wurde in einem Pretest mit Jurastudent/innen nach teststatistischen Gütekriterien analysiert (vgl. Drewniak, 1994, S. 68-70). Der gesamte Fragebogen wurde schließlich durch erneute Expertengespräche auf seine Qualität und Verständlichkeit überprüft und überarbeitet. Das Ausfüllen des Fragebogens erforderte einen Zeitaufwand von 30 - 40 Minuten.

Operationalisierung der Variablen

Die Informationen zu Geschlecht, momentanem Tätigkeitsbereich, Geschäftsverteilungsmodus, strafrichterlicher Tätigkeitspräferenz, Täter-Gesellschaftsorientierung und Strafab sicht sind zur Überprüfung der Hypothesen unmittelbar erforderlich. Daneben sind weitere Variablen zu erfassen, die - etwa aus Gründen möglicher Konfundierungen mit der Geschlechtszugehörigkeit - in jedem Fall kontrolliert werden müssen.

Die soziodemographischen Variablen Geschlecht, Alter, Dienstalter, Familienstand und Kinderzahl werden eingangs direkt erfragt (vgl. Fragebogen im Anhang). Ebenfalls direkt erfragt werden die Informationen über eine Mitgliedschaft im Gerichtspräsidium (Frage 7), das momentane Tätigkeitsgebiet (Frage 13), die Modi der Geschäftsverteilung (Frage 19) sowie der Zuweisung des momentanen Tätigkeitsgebiets (Frage 20) und die Einschätzung der potentiellen Einflußmöglichkeiten auf die Geschäftsverteilung (Frage 22). Die Angaben auch zu früheren Tätigkeitsgebieten (Frage 13) dienen insbesondere der Kontrolle bisheriger strafrichterlicher Tätigkeitserfahrungen, um unzutreffenden Differenzierungen der Richterschaft in Strafrichter und Nicht-Strafrichter vorzubeugen.

Die *strafrichterliche Tätigkeitspräferenz* wird über multiple Indikatoren an verschiedenen Stellen des Fragebogens erfaßt:

(1) Die relative Attraktivität der Strafrichtertätigkeit im Vergleich mit den anderen Geschäftsbereichen wird über die Attraktivitätseinschätzung auf einer 5-stufigen Likertskala für jeden einzelnen Geschäftsbereich erfaßt (Frage 18). Um Hinweise auf eventuelle Veränderungen insbesondere der strafrichterlichen Tätigkeitsinteressen im Verlauf der Berufsausübung zu erhalten, wird die Attraktivitätseinschätzung in gleicher Weise auch für den Zeitpunkt des Berufseintritts erfaßt.

(2) Die Angabe über das langfristig gewünschte Tätigkeitsgebiet (Frage 27) ist ein weiterer Indikator für das strafrichterliche Tätigkeitsinteresse.

(3) Schließlich wird die *Einstellung speziell gegenüber der Strafrichtertätigkeit* (Teil III des Fragebogens) mit einem eigenen Instrument erfaßt. Zusammengestellt wurden potentiell positive und potentiell negative Aspekte der Strafrichtertätigkeit, die in den Expertengesprächen von Richterinnen und Richtern selbst vorgebracht wurden. Das Ausmaß der Zustimmung zu den insgesamt 10 Items wird jeweils auf einer 5-stufigen Likert-Skala erfaßt.

Um Hinweise auf mögliche Gründe für die strafrichterliche Tätigkeitspräferenz zu erhalten, wird die *berufliche Orientierung* (Frage 23) der Richterinnen und Richter erfaßt. Aufgelistet wurden diejenigen Aspekte der richterlichen Berufsausübung, die Richterinnen und Richter üblicherweise für ihre Berufstätigkeit als relevant angeben. Aufgrund der Befunde der überaus zahlreichen Untersuchungen zur beruflichen Zufriedenheit (vgl. Fischer, 1989) ist zu erwarten, daß die Items vor allem drei Merkmalsstrukturen beschreiben, die - trotz zahlenmäßig vielfältiger Faktorenlösungen in den einzelnen Untersuchungen - relativ konstant bestätigt werden (vgl. Benninghaus, 1987; Manhardt, 1972; Wiersma, 1990): Karriereorientierung, Inhaltsorientierung und Orientierung an den Arbeitsbedingungen. Die Zusammenstellung der Items erfolgte in Anlehnung an den von Oswald (1994) konstruierten Fragebogen zur Erfassung der Arbeitszufriedenheit von Strafrichtern. Ausgewählt wurden solche Aspekte, die sich auf die richterliche Berufsausübung im allgemeinen beziehen, ergänzt um weitere, die in den Gesprächen von Richterinnen und Richtern genannt wurden. Die einzelnen Items werden durch die Richterinnen und Richter jeweils in ihrer grundsätzlichen Bedeutsamkeit für die berufliche Zufriedenheit gewichtet (von 1 "bedeutungslos" bis 5 "sehr bedeutsam").³

Die *Täter-Gesellschafts-Orientierung* wird als die von Richterinnen und Richtern jeweils präferierte Lösung des Zielkonflikts zwischen täter- und gesellschaftsbezogenen Strafbegründungen erfaßt (Teil II des Fragebogens). Die Befragten werden mit dem strafrechtlichen Interessenkonflikt zwischen den Belangen des Straftäters und der Rechtsgemeinschaft konfrontiert, daß einem deutlichen einschlägigen Kriminalitätsanstieg eine durchaus günstige Sozialprognose des Straftäters bei Ausbleiben von Strafe gegenübersteht. Auf der Grundlage der von Oswald (1994) durchgeführten halbstrukturierten Richterinterviews erfolgte die Zusammenstellung von Aussagen, die sich auf die Lösung dieses Zielkonflikts beziehen. Das Ausmaß der Ablehnung bzw. Zustimmung zu den einzelnen Überlegungen wird jeweils auf einer 7-stufigen Likert-Skala erfaßt.

Die *Strafabsicht* wird im Anschluß an die Täter-Gesellschafts-Orientierung erfragt. Wesentlich ist hier, daß allein die subjektive Strafhärteintention der Richterinnen und Richter erfaßt wird, um die Unabhängigkeit von bestehenden Strafnormen zu gewährleisten. Im einleitenden Text wurde daher explizit darauf hingewiesen, daß die Angabe der Strafabsicht unabhängig von strafrechtlichen Vorgaben erfolgen soll. Bei der Entscheidung für "Strafe" als Reaktionsart wurde zusätzlich auf einer 7-stufigen Skala die subjektive Strafhärteeinschätzung erfaßt (von 1 "geringe Strafe" bis 7 "hohe Strafe").

Die Täter-Gesellschafts-Orientierung und die Strafabsicht werden jeweils für zwei vorgegebe-

³ Die in Frage 23 ebenfalls erfaßten Angaben über die Gegebenheit der einzelnen Aspekte dient der Erfassung der beruflichen Zufriedenheit; eine Darstellung der diesbezüglichen Befunde, die nicht Bestandteil theoretischer Annahmen dieser Untersuchung sind, wird an anderer Stelle erfolgen.

ne Delikte erhoben, ein *Eigentums-* und ein *Körperverletzungsdelikt*. Kriterium bei der Auswahl der Delikte war die möglichst hohe Entsprechung der gesetzlichen Strafrahmen, um Effekte, die allein schon auf Unterschiede im gesetzlich vorgegebenen Strafhärtebereich zurückzuführen wären, zu vermeiden. Als Eigentumsdelikt wurde ein Einbruchsdiebstahl mit einem Gesamtschaden von DM 4500 (§ 243 I Nr.1 StGB), als Körperverletzungsdelikt eine gefährliche Körperverletzung (§ 223a StGB) vorgegeben.

3.2 Stichprobenbestimmung

Als *Grundgesamtheit* wurde die Richterschaft (R1) *mittelgroßer* Amtsgerichte gewählt, da sich an diesen Amtsgerichten die Zuständigkeiten der Richterinnen und Richter eher auf nur einen einzigen Geschäftsbereich erstrecken und an kleineren Gerichten häufig nicht alle Geschäftsbereiche vertreten sind. Als Kriterium für die Auswahl der Amtsgerichte wurde eine Mindestanzahl von 25 Richterinnen und Richtern festgelegt, das von 31 Amtsgerichten aus den Bundesländern Bayern, Baden-Württemberg, Bremen, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland Pfalz, Schleswig-Holstein und dem Saarland erfüllt wird.⁴ An diesen Amtsgerichten sind insgesamt 1045 Richter (R1) beschäftigt; der Frauenanteil beträgt 22,3% (N=233). Die Angaben über die Richterschaft an den einzelnen Amtsgerichten wurden mithilfe der Geschäftsverteilungspläne für das Jahr 1991 aktualisiert.

Da bei einer reinen Zufallsstichprobe aus der Grundgesamtheit die Gefahr zu geringer Zellenbesetzungen bei den Richterinnen besteht, wurde eine *disproportional geschichtete Stichprobenziehung* vorgenommen (vgl. Bortz, 1979, S. 110ff). In die Stichprobe wurden alle Richterinnen der Grundgesamtheit (N = 233) und - um eventuell höhere Verweigerungsquoten bei den Richtern auszugleichen - eine etwas umfangreichere Zufallsstichprobe der Richter (N = 324) einbezogen.

3.3 Durchführung der Untersuchung

Die Durchführung der Untersuchung bedurfte der Genehmigungen der Justizminister der betreffenden neun Bundesländer. Nach überaus langwierigen Verfahren, die in einzelnen Fällen zusätzliche Verhandlungen erforderten, wurde schließlich von allen Justizministern die Genehmigung zur Durchführung der Befragung erteilt.

Die Verschickung der Fragebögen erfolgte im November 1991 an die Richterinnen und

⁴ Aus Gründen möglicher Überschneidungen mit der Untersuchung von Oswald (1994) wurden die größten Amtsgerichte (N = 8) nicht in die Grundgesamtheit aufgenommen.

Richter unter deren Dienstanschrift persönlich. In einem gesonderten Anschreiben (vgl. Anhang), das dem Fragebogen beigelegt wurde, sind die Befragten über das Anliegen der Befragung informiert und um ihre Teilnahme gebeten worden; ebenso wurde auf die Genehmigung durch das jeweilige Justizministerium verwiesen sowie die vertrauliche Behandlung der Angaben entsprechend den datenschutzrechtlichen Bestimmungen zugesichert. Ein frankierter Rückumschlag lag bei. Zwei Wochen nach Versendung des Fragebogens erhielten alle Befragten ein Erinnerungsschreiben.

Der Rücklauf der Fragebögen erstreckte sich bis Mitte Januar 1992 und ist mit 43% (N = 239) zufriedenstellend (von den insgesamt 256 zurückgesandten Fragebögen waren 17 unausgefüllt). Die Rücklaufquote entspricht bei den Richterinnen (42%; N = 98) und Richtern (43,5%; N = 141) fast genau den jeweiligen Anteilen in der Stichprobe.

3.4 Beschreibung der Stichprobe

Mit Hilfe der Informationen aus den Geschäftsverteilungsplänen und dem Handbuch der Justiz kann die Repräsentativität der Stichprobe für die Grundgesamtheit nach Alter, Dienstalter, Verteilung auf die Geschäftsbereiche sowie Mitgliedschaft im Gerichtspräsidium überprüft werden. Die Stichprobe ist nach Alter, Dienstalter und der Verteilung auf die einzelnen Geschäftsbereiche weitgehend repräsentativ für die Grundgesamtheit (vgl. Tab. 1).⁵

Alter und Dienstalter sind nicht mit der Geschlechtszugehörigkeit konfundiert. Auch die Verteilung der Richterinnen und die der Richter auf die einzelnen Geschäftsbereiche stimmt weitgehend mit der entsprechenden Verteilung in der Grundgesamtheit überein.

81,6% der Richter/innen in der Stichprobe sind verheiratet, 6,3% leben in eheähnlichen Lebensgemeinschaften und 12,1% leben alleine. Richterinnen sind bei den Nicht-Verheirateten überrepräsentiert (26,6% der Richterinnen und 12,1% der Richter sind nicht verheiratet). Die Richter/innen haben im Durchschnitt zwischen einem und zwei Kinder ($\bar{X} = 1,7$); hier bestehen keine Unterschiede zwischen Richterinnen und Richtern.

⁵ Die leichten Verzerrungen bei der Geschäftsverteilung können dadurch zustande kommen, daß Richter/innen in der Grundgesamtheit häufiger für mehr als einen Geschäftsbereich zuständig sind; bei der Stichprobe wurde lediglich die Angabe über das Hauptaufgabengebiet erbeten. Richterinnen und Richter, die dem Gerichtspräsidium angehören, sind in der Stichprobe überrepräsentiert.

Tab. 1: Repräsentativität der Stichprobe

		Grundgesamtheit N = 1045		Stichprobe ¹ N = 239	
		Richter N = 812	Richterinnen N = 233	Richter N = 141	Richterinnen N = 98
Alter (Jahre)	Ø (s)	48,3 (6,31)	47,4 (7,12)	47,9 (6,68)	47,9 (6,90)
Dienstalter (Jahre)	Ø (s)	14,9 (5,46)	14,4 (6,21)	14,8 (5,74)	14,6 (6,04)
Geschäftsverteilung ² :					
Zivilsachen		27,7%		27,3%	
Freiw. Gerichtsbarkeits.		17,8%		10,8%	
Familiensachen		17,2%		22,4%	
Strafsachen		29,8%		27,0%	
Jugendstrafsachen		7,5%		12,5%	
Mitglied im Gerichtspräsidium		20,5%		26,5%	

¹ Die Angaben zur Geschäftsverteilung und zur Präsidiumsmitgliedschaft für die Stichprobe wurden entsprechend der Verteilung der Richterinnen und Richter in der Grundgesamtheit gewichtet.

² Aufgrund von Zuständigkeiten für mehr als einen Geschäftsbereich wurde die Anzahl der Abteilungen (Grundgesamtheit: N = 1189; Stichprobe: N = 248) gleich 100% gesetzt.

3.5 Skalenbildung

3.5.1 Skalen zur Erfassung der beruflichen Orientierung

Die faktorenanalytische (PCA) Auswertung der 19 Items zur Erfassung der beruflichen Orientierung bestätigt die a priori angenommenen drei Subdimensionen der Gesamtskala ("Scree-Test"; vgl. Cattell, 1966). Allerdings erfüllen lediglich 12 Items das Kriterium von Markieritems, d.h. eindeutige Ladungen auf nur einem der Faktoren (Ladung $> .50$; Ladungen auf den übrigen Faktoren $< .25$), sowohl bei orthogonaler (Varimax-) als auch bei schiefwinkliger (Oblimin-) Rotation. Auch Mehr-Faktorenlösungen - das Extraktionskriterium Eigenwert > 1 (Kriterium nach Kaiser & Dickman, 1962) legt die Extraktion von bis zu 7 Faktoren nahe - führen zu keinen weiteren stabilen oder interpretierbaren Faktoren. Ebenso läßt die mehrdimensionale Skalierung (vgl. Borg & Staufenbiel, 1989) keine weitere sinnvolle Gruppierung der übrigen Items erkennen. Die 7 Items mit doppelten bzw. zu niedrigen Ladungen auf den extrahierten drei Faktoren werden von der weiteren Analyse ausgeschlos-